GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 24. April 1967	Teil 11 Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1. — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren —	213
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	224

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1. — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren —

Vom 15. April 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für das Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren. Arbeiten mit diesen Verfahren werden in der Anordnung als „Schweiß- und Schneidarbeiten“ bezeichnet.

(2) Für Verfahren, die in dieser Anordnung nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

Zulassung und Berechtigung für Schweiß- und Schneidarbeiten

(1) Betriebe, die abnahmepflichtige Schweißarbeilen ausführen wollen, müssen eine Zulassung im Sinne der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. IIL S. 397) besitzen.

(2) Werktätige haben die Berechtigung, Schweiß- und Schneidarbeiten auszuführen, wenn sie

a) mindestens 18 Jahre alt sind und

b) für das jeweilige Arbeitsverfahren die speziellen Prüfungen oder Unterweisungen nach TGL 2847 nachweisen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt, ist eine Beschäftigung nur zu Ausbildungszwecken oder unter Aufsicht eines qualifizierten Fachmannes zulässig.

(4) Soweit für das jeweilige Arbeitsverfahren spezielle Prüfungen oder Unterweisungen nach TGL 2847 nicht vorgeschrieben sind, hat der Leiter des Betriebes oder sein Beauftragter den Werktätigen am Arbeitsplatz ausreichend einzuweisen.

§3

Erlaubnis für Schweiß- und Schneidarbeiten — Einstufung der Arbeiten

(1) Außer der Zulassung und Berechtigung gemäß § 2 ist für Schweiß- und Schneidarbeiten eine besondere Schweißerlaubnis erforderlich. Ausgenommen davon sind Schweiß- und Schneidarbeiten in Werkstätten gemäß § 8 sowie an Arbeitsplätzen jeder Art, für die die Bedingungen des Abs. 4 Buchst, a zutreffen: jedoch ist Schweißerlaubnis bei Arbeiten der in den §§ 6 und 7 bezeichnten Art stets erforderlich.

(2) Die besondere Erlaubnis wird schriftlich in Form eines Schweißerlaubnisscheines erteilt. Dabei ist der Vordruck laut Anlage dieser Anordnung zu verwenden. Er ist, wenn notwendig, den Betriebsverhältnissen entsprechend zu ergänzen.

(3) Verantwortlich für die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines ist der Leiter des Betriebes, in dem die Schweiß- und Schneidarbeiten durchgeführt werden. Er kann nach entsprechender Anleitung geeignete leitende Mitarbeiter mit der Ausfertigung der Schweißerlaubnisscheine beauftragen. In allen Gebäuden, die nicht Produktionszwecken dienert, z. B. Wohngebäuden, Kulturstätten, Schulen, Hotels sowie in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die nicht über Schweiß- und Schneideinrichtungen verfügen, ist der Leiter des Betriebes, der die Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, für die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines verantwortlich. Sie darf nur mit Zustimmung des für das Gebäude oder den Betrieb verantwortlichen Leiters erfolgen.

(4) Vor Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines hat der dafür Verantwortliche die Arbeitsstellen hinsicht-